

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Glinde

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 30.10.2008 wird folgende Satzung erlassen.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278)

§ 1 – Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Glinde.

§ 2 – Nutzungsbestimmungen

1. Benutzerkreis

Jede/Jeder ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Stadtbücherei zu benutzen. Im Rahmen dieser Satzung kann die Leitung der Stadtbücherei besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Medien bzw. Einrichtungen der Stadtbücherei treffen.

2. Öffnungszeiten

Der Bürgermeister setzt die Öffnungszeiten fest.

§ 3 – Anmeldung

1. Ausstellen des Leseausweises

Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses mit Meldebestätigung an. Benutzerinnen/Benutzer bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Kinder unter 6 Jahren erhalten keinen eigenen Leseausweis.

2. Leseausweis

Bei der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Ersatzausstellung eines Leseausweises ist gebührenpflichtig. Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Ausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer.

3. Personenbezogene Daten

Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, folgende für die Abwicklung der Ausleihverbuchungen notwendigen personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- a. Name, Vorname
- b. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)
- c. Geburtsdatum
- d. Telefonnummer
- e. Beitragsgruppe bzw. Lesertypus

4. Wohnungswechsel, Namensänderung

Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

5. Anerkennung der Benutzungs- und Gebührensatzung

Die Benutzerin/Der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der gesetzliche Vertreter, erkennt die Bestimmungen über die Benutzung der Stadtbücherei bei der Anmeldung durch eigene Unterschrift auf dem Leseausweis an.

§ 4 – Entleihung, Fristen, Verlängerung, Vormerkung

1. Entleihung, Fristen

Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen. Bücher werden für die Dauer von vier Wochen, CDs, Kassetten und CD-ROMs für die Dauer von zwei Wochen, Zeitschriften und DVDs für die Dauer von einer Woche ausgeliehen. In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Medien aus Präsenzbeständen werden nicht ausgeliehen; die Leitung der Stadtbücherei kann Ausnahmen zulassen. Die Benutzerinnen/Die Benutzer der Stadtbücherei sind verpflichtet, sich bei der Entgegennahme der Medien von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen; die Medien gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn insoweit nicht unverzüglich Beanstandungen geltend gemacht werden.

2. Verlängerung

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die maximale Ausleihdauer beträgt das Dreifache der regulären Leihfrist. Bestimmte Mediengruppen können von der Verlängerung der Leihfrist ausgenommen werden. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.

3. Vormerkung

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Vormerkung ist gebührenpflichtig; bei Vormerkungen für Schule, Studium oder Ausbildung sind Schülerinnen/Schüler sowie Studentinnen/Studenten von der Zahlung der Gebühr befreit.

4. Rückforderung durch die Stadtbücherei

Die Stadtbücherei kann entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückfordern.

§ 5 – Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei geführt werden, können auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers durch den auswärtigen Leihverkehr der Büchereien nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Leihverkehrsbestellung ist gebührenpflichtig; bei Leihverkehrsbestellungen für Schule, Studium oder Ausbildung sind Schülerinnen/Schüler sowie Studentinnen/Studenten von der Zahlung der Gebühr befreit.

§ 6 – Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Sorgfaltspflicht

Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien und alle Einrichtungen der Stadtbücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Es ist nicht erlaubt, die Medien Dritten zu überlassen.

2. Verlust

Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

3. Haftung

Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, Verschmutzungen, Veränderungen und den Verlust der von ihnen entliehenen Medien sowie für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Leseausweises durch Dritte entstehen. Die für die Neubeschaffung beschädigter oder verlorengegangener Medien entstandenen Kosten sind in Höhe des jeweiligen Neuwertes zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von der Benutzerin/dem Benutzer zu leisten. Bei Reparatur beschädigter Medien, Medienhüllen oder Barcode-Etiketten ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

4. Ansteckende Krankheiten

Benutzerinnen/Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Eine entsprechende Bescheinigung muss vorgelegt werden.

5. Ausschließung von Haftungen

Taschen, Mappen und andere Behältnisse sind vor der Auswahl der Medien im Taschenschrank einzuschließen. Hierfür, wie auch für die Garderobe, wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Gebühren

Die Benutzung der Stadtbücherei ist gebührenpflichtig.

1. Lesegebühr

Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die für ein Ausleihjahr entrichtet wird.

2. Befreiung von der Lesegebühr

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Benutzungsgebühr befreit. Dies gilt auch für Kindergärten, Schulen, Bibliotheken im Rahmen des Leihverkehrs und Büchereimitarbeiter/innen.

3. Sozialklausel

Gegen Vorlage einer offiziellen Bescheinigung können folgende Personenkreise eine Ermäßigung der Lesegebühr in Höhe von 50 % erhalten:

- a. Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b. Studentinnen und Studenten
- c. Auszubildende
- d. Wehr-, Zivil- und Sozialdienstleistende
- e. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem SGB II
- f. Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger

4. Versäumnisentgelt

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

5. Einzug

Nach wiederholter Aufforderung durch die Stadtbücherei können die Medien, einschließlich der Gebühren, durch den Vollstreckungsbeamten der Stadt Glinde eingezogen werden. Zuzüglich gelten dann die jeweiligen Sätze nach der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKO).

Die einzelnen Gebührentarife ergeben sich aus der Gebührentabelle (Anlage) zu dieser Satzung.

§ 8 – Internetnutzung

1. Zulassung zur Nutzung

Vor der ersten Internet-Benutzung ist eine gebührenpflichtige Surfcards zu beantragen, die im Besitz der Benutzerin/des Benutzers bleibt. Dafür ist eine Einverständniserklärung zu den Bestimmungen der Internet-Benutzung unter Vorlage des Leseausweises bzw. des gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses mit Meldebestätigung auszufüllen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

2. Nutzung

Die Internet-Benutzung ist gebührenpflichtig. Die Benutzung wird auf eine Stunde begrenzt, wobei die Benutzerin/der Benutzer dazu verpflichtet ist, sich zu Beginn und Ende seiner Nutzungsdauer beim Büchereipersonal zu melden. Die Benutzerin/Der Benutzer ist während seiner Nutzungsdauer verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu dem benutzten Internet-Arbeitsplatz verwehrt wird. Das Aufrufen kostenpflichtiger Internetseiten ist untersagt.

3. Sicherheitsbestimmungen

Das Abrufen von rechtswidrigen Internetseiten sowie die bewusste Manipulation oder Veränderung von Hard- und Software sind untersagt. Für Kinder und Jugendliche gilt das Jugendschutzgesetz, wonach es insbesondere verboten ist, Internetseiten mit Gewalt verherrlichenden, pornographischen, rassistischen oder sonstigen jugendgefährdenden Inhalt aufzurufen. Die Stadtbücherei trägt in angemessener Weise, insbesondere in Form regelmäßiger Stichproben, zum Verhindern bzw. Aufdecken von Missbrauch bei.

4. Kopien und Ausdruck von Daten

Die Benutzerin/Der Benutzer ist dazu verpflichtet, bei der Nutzung von Software, Dokumentation und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen zum Urheberrecht (UrhG) einzuhalten. Gefundene Informationen können zum Mitnehmen ausgedruckt oder auf Diskette gespeichert werden. Die Nutzung mitgebrachter Datenträger auf den Geräten der Stadtbücherei ist nicht gestattet; Datenträger sind beim Büchereipersonal zum Selbstkostenpreis erhältlich. Ausdrücke sind gebührenpflichtig.

5. Personenbezogene Daten

Die Stadtbücherei ist berechtigt, die für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Internet-Benutzung erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Tel.-Nr., Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit) zu erheben und zu speichern. Diese werden ausschließlich von der Stadtbücherei für den genannten Zweck verwaltet.

6. Haftungsausschluss

Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den Internet-Zugang abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware/Geräten von Benutzerinnen/Benutzern durch abgerufene Software entstehen.

7. Haftung

Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für alle Nachteile, die der Stadt Glinde durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Internet-Arbeitsplätze entstehen. Die Benutzerin/Der Benutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind.

§ 9 – Ausschluss von der Benutzung Hausrecht

1. Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen/Benutzer können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. In den Fällen des Ausschlusses ist die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet, den an sie/ihn ausgegebenen Leseausweis unverzüglich an die Stadtbücherei zurückzugeben.

2. Hausrecht

Während der Öffnungszeiten steht der Büchereileitung oder deren Vertretung das Hausrecht in den Büchereiräumen zu. Den Anordnungen des Büchereipersonal ist Folge zu leisten.

§ 10 – Datenverarbeitung

Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Benutzungs- und Gebührensatzung) für die Stadtbücherei der Stadt Glinde vom 20.12.2004 außer Kraft.

Glinde, den 4. November 2008

STADT GLINDE

Rehders
Bürgermeister

Stadtbücherei Glinde

Gebührentabelle

Lfd.Nr.	Gebührart	Gebühr in Euro
1.	Jahresgebühr (Ermäßigung und Befreiung gemäß § 7 Ziff. 2 und 3 der Satzung)	12,00
2.	Leseausweis: a) bei Anmeldung b) bei Ersatzausstellung	0,00 2,50
3.	Vorbestellung von Medien der Stadtbücherei (Befreiung gemäß § 4 Ziff. 3 der Satzung)	1,00
4.	Leihverkehrsbestellung (Befreiung gemäß § 5 der Satzung)	1,50
5.	Versäumnisgebühr pro Medieneinheit und versäumten Öffnungstag: a) für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CDs, CD-ROMs b) für DVDs	0,15 0,50
6.	Schriftliche Mahnungen: Mahnggebühr für die 1. Mahnung Mahnggebühr für die 2. Mahnung zuzüglich Portokosten	1,50 2,50
7.	Ersatz beschädigter oder abgelöster Barcode-Etiketten	2,50
8.	Reparatur oder Neubeschaffung von Medien und Medienhüllen	2,50
9.	Kopie aus Büchern und Zeitschriften der Stadtbücherei: a) DIN A 4 b) DIN A 3	0,10 0,15
10.	Ausdrucke aus elektronischen Informationsmitteln je Seite	0,15
11.	Surfcards	5,00
12.	Nutzung eines Internetanschlusses je angefangene halbe Stunde	0,50
13.	Disketten zur Datenspeicherung werden zum Selbstkostenpreis abgegeben	